

Volksabstimmung vom 12. März 1995

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Verfassungsartikel über die Landwirtschaft

Unsere Landwirtschaft soll sich dynamisch entwickeln und ihre Leistungen ökologisch, tiergerecht und kostengünstig erbringen. Diesen Grundsatz wollen Bundesrat und Parlament in einem neuen Verfassungsartikel verankern. Der Landwirtschaft wird damit für die Bewältigung kommender Herausforderungen der Rücken gestärkt.

Erläuterungen S. 2-9
Abstimmungstext S. 6

Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses

Mit einer Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses soll das starre System der Milchkontingentierung flexibler gestaltet werden. Der zusätzliche unternehmerische Freiraum führt zu Kostensenkungen und billigerer Milch. Gegen diese Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen S. 11-15
Abstimmungstext S. 26-29

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Unsere Landwirtschaft muss ihre Produkte vermehrt durch Selbsthilfemassnahmen – z. B. gezieltere Werbung – fördern. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes (Solidaritätsbeiträge) wird dafür gesorgt, dass diese Anstrengungen von allen Bauern, die davon profitieren, mitfinanziert werden. Gegen die Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen S. 17-21
Abstimmungstext S. 30-31

Ausgabenbremse

Für Parlamentsbeschlüsse, die zu namhaften neuen Ausgaben führen, soll in Zukunft die Mehrheit aller, nicht nur der abstimmenden Mitglieder von National- und Ständerat erforderlich sein. Dies wollen Bundesrat und Parlament in der Bundesverfassung verankern, um ihren Sparwillen zu unterstreichen.

Erläuterungen S. 23-25
Abstimmungstext S. 22



Drei Vorlagen – ein Ziel

Am 12. März 1995 wird über drei Landwirtschaftsvorlagen entschieden, die eine Einheit bilden, auch wenn separat darüber abgestimmt wird:

– **Erste Vorlage: Verfassungsartikel über die Landwirtschaft.** Der neue Artikel schafft die Grundlage für eine ökologische und marktorientierte Landwirtschaft. Er ist ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative des Bauernverbandes «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft». Sie wurde inzwischen zugunsten dieses Gegenvorschlags zurückgezogen.

– **Zweite Vorlage: Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses.** Sie schafft die

Möglichkeit, Milchkontingente zu übertragen, und führt damit zu mehr unternehmerischer Freiheit und zu Kostensenkungen in der Milchproduktion.

– **Dritte Vorlage: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes.** Sie ermöglicht es, von allen Bauern Solidaritätsbeiträge zu erheben für Massnahmen, die im Interesse der ganzen Landwirtschaft stehen (Werbeanstrengungen, Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten).

Alle drei Vorlagen stehen im Einklang mit dem Konzept von Bundesrat und Parlament für eine zukunftsorientierte Landwirtschaft, die ihre Aufgaben effizient, tiergerecht und umweltschonend wahrnimmt.

Die erste Abstimmungsfrage lautet:

– **Wollen Sie den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft» annehmen?**

Der Nationalrat hat den Verfassungsartikel mit 118:56 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat einstimmig.

Die zweite Abstimmungsfrage lautet:

– **Wollen Sie die Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988 annehmen?**

Der Nationalrat hat die Revision mit 111:46 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat einstimmig.

Die dritte Abstimmungsfrage lautet:

– **Wollen Sie die Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes (Solidaritätsbeiträge) annehmen?**

Der Nationalrat hat die Revision mit 93:34 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 36:4.

Agrarpolitik im Umbruch

Die schweizerische Landwirtschaftspolitik befindet sich in einem Reformprozess. Nach 40 Jahren mit umfassenden staatlichen Schutz- und Stützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft ist diese Reform unausweichlich geworden. Die Bevölkerung erwartet heute von den Bauern nicht nur eine sichere Versorgung in Normal- und Krisenzeiten, sondern zusätzliche Leistungen wie die Pflege der Kulturlandschaft. Ausserdem achtet sie mit kritischem Interesse auf die Herkunft der Nahrungsmittel, die Art und Weise ihrer Erzeugung und die ökologischen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gleichzeitig muss sich unsere Landwirtschaft den neuen Regeln des Welthandels unterziehen und sich vermehrt der internationalen Konkurrenz stellen.

Ohne Grenzschutz und staatliche Preis- und Absatzsicherung hätten unsere Landwirte im Wettbewerb mit ihren ausländischen Kollegen kaum bestehen können. Der Bund hat diese Massnahmen ergriffen, um in der Schweiz trotz ungünstigen geographischen und klimatischen Bedingungen und einem hohen Kosteniveau einen gesunden Bauernstand zu erhalten. Dieses Ziel bleibt weiterhin bestehen. Mit der vor drei Jahren eingeleiteten Reform der Agrarpolitik ändern sich jedoch die Mittel. Die Preise sollen nun vermehrt vom Markt bestimmt werden. Unsere Agrarprodukte werden dadurch konkurrenzfähiger. Ergänzend zum Markterlös erhalten die Bauern vom Bund Direktzahlungen. Diese sind gerechtfertigt, weil sie die vielfältigen Leistungen unserer Landwirtschaft zugunsten der Allgemeinheit angemessen entschädigen.



Erste Vorlage:

Verfassungsartikel über die Landwirtschaft

Das Wichtigste in Kürze

Die Landwirtschaft geht uns alle an

Was wäre unser Land ohne Bauern und Bäuerinnen? Sie erzeugen hochwertige Nahrungsmittel und gewährleisten die Versorgung auch in Krisenzeiten. Gleichzeitig pflegen und gestalten sie die Landschaft und tragen damit wesentlich zur Attraktivität unseres Landes bei. Die Landwirtschaft erfüllt also wichtige Aufgaben, die im Interesse von uns allen liegen. Es ist daher erstaunlich, dass in der Verfassung bisher eine verbindliche Aussage über die Funktion und die Aufgaben der Landwirtschaft fehlt. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

Für eine ökologische und dynamische Landwirtschaft

Der neue Verfassungsartikel ist die Grundlage für eine ökologische und dynamische Landwirtschaft. Deren vielfältige Aufgaben werden klar umschrieben. Dadurch wird die gesellschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft anerkannt. Ausserdem werden die Bauern verpflichtet, die Umwelt zu schonen und sie als Lebensgrundlage für uns und unsere Nachkommen zu erhalten.

Gegenvorschlag zur Bauern-Initiative

Ähnliche Ziele verfolgte eine Volksinitiative, die der Schweizerische Bauernverband 1990 mit über 260 000 Unterschriften einreichte. Zu deren Lancierung hatte unter anderem geführt, dass sich die Landwirte angesichts des raschen Wandels ihres Umfeldes verunsichert fühlten. Bundesrat und Parlament entschieden sich in der Folge für einen Gegenvorschlag. Die Initiative wurde zugunsten des Gegenentwurfs zurückgezogen, so dass wir jetzt nur über diesen abzustimmen haben.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Der Verfassungsartikel bringt unseren Landwirten eine moderne, zukunftsweisende Grundlage zur Bewältigung der kommenden Herausforderungen. Mit der Annahme des Artikels weisen die Stimmberechtigten der Landwirtschaft klare Aufgaben zu und anerkennen deren Bedeutung für die Gemeinschaft. Sie bezeugen auch ihre Solidarität mit einer umweltschonenden, tiergerechten und effizienten Landwirtschaft.

Abstimmungstext

Verfassungsartikel über die Landwirtschaft

(Gegenentwurf der Bundesversammlung*)

Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1994

*Art. 31^{bis} Abs. 3 Bst. b
Aufgehoben*

Art. 31^{octies}

¹ Der Bund wirkt darauf hin, dass die Landwirtschaft durch eine umweltgerechte und auf die Absatzmöglichkeiten ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- c. Pflege der Kulturlandschaft;
- d. dezentralen Besiedlung des Landes.

² In Ergänzung zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit trifft der Bund Massnahmen zur Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- b. Er kann Bestimmungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen über die Selbsthilfe erlassen.
- c. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.
- d. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen.
- e. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

³ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 32 Abs. 1 erster Satz

¹ Die in den Artikeln 31^{bis}, 31^{ter} Absatz 2, 31^{quater}, 31^{quinquies} und 31^{octies} Absatz 2 genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann....

**Dabei handelt es sich um den Gegenentwurf des Parlaments zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft», die zugunsten des obigen Textes zurückgezogen worden ist.*

Der aufzuhebende Buchstabe b von Artikel 31^{bis} Absatz 3 BV lautet: (Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen:) ... «b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes».

Was bringt die Vorlage?

Aufgaben der Landwirtschaft

Nach der neuen Verfassungsbestimmung soll die Landwirtschaft umwelt- und marktgerecht produzieren. Sie hat im wesentlichen folgende Aufgaben zu übernehmen:

– Sichere Versorgung der Bevölkerung

Eine primäre Aufgabe bleibt die Erzeugung qualitativ hochwertiger und gesunder Nahrungsmittel. Die Landwirtschaft muss nicht nur wesentlich zur Versorgung des Landes beitragen, sondern zudem in Krisensituationen die Produktion aufrechterhalten und sogar steigern können.

– Nachhaltige Nutzung der Lebensgrundlagen

Die Bauern müssen die Natur «nachhaltig» nutzen, so dass die Umwelt keinen Schaden nimmt. Dank einer ökologisch ausgerichteten Landwirtschaft sollen die natürlichen Ressourcen geschont werden und auch für kommende Generationen als Lebensgrundlage erhalten bleiben.

– Pflege der Kulturlandschaft

Mit ihrer Tätigkeit gestalten die Bauern den Lebensraum massgeblich. Die Menschen schätzen eine gepflegte Landschaft als Erholungsraum. Auch für den Tourismus hat die Erhaltung dieses unersetzlichen Guts eine grosse Bedeutung.

– Dezentrale Besiedlung des Landes

Auch auf dem Land muss die wirtschaftliche Tätigkeit aufrechterhalten werden. Bäuerinnen und Bauern sorgen dafür, dass ländliche Gebiete und insbesondere wirtschaftlich benachteiligte Regionen besiedelt bleiben. Sie tragen damit zum Gleichgewicht der Regionen bei.

Massnahmen des Bundes

Diese wertvollen Leistungen zugunsten aller lassen sich nicht allein durch den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte finanzieren. Der Bund muss deshalb die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe weiterhin fördern. Es gilt dabei die Massnahmen zu ergänzen, welche die Bauern selbst treffen müssen. So werden z. B. Anreize zu besonders naturnahen Produktionsformen geschaffen und vom Markt nicht abgeglichene Leistungen durch Direktzahlungen angemessen entschädigt.

Finanzierung

Zur Finanzierung dieser Förderungsmaßnahmen setzt der Bund Einnahmen aus der Landwirtschaft selbst (vor allem Import- und Produzentenabgaben) sowie allgemeine Bundesmittel ein.

Stellungnahme des Bundesrates

Erstmals sollen die Aufgaben der Landwirtschaft sowie konkrete Massnahmen zu ihrer Förderung in der Bundesverfassung verankert werden. Der neue Artikel umschreibt nicht nur den Versorgungsauftrag der Bauern, sondern auch ihre andern wichtigen Aufgaben, nämlich die schonende Nutzung der Ressourcen, die Pflege der Kulturlandschaft und den Beitrag zur dezentralen Besiedlung des Landes. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Solide Basis für die künftige Agrarpolitik

Trotz ihrer Bedeutung wird die Landwirtschaft heute in der Bundesverfassung lediglich am Rande erwähnt. So heisst es, dass der Bund im Gesamtinteresse und «nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit» unter anderem auch zugunsten der Landwirtschaft Vorschriften erlassen kann. Mit der neu vorgeschlagenen Lösung werden nun die wichtigen Leistungen der Landwirtschaft in einem eigenen Artikel hervorgehoben. Damit wird eine solide Basis für die Fortführung der bereits in Angriff genommenen Reform der Landwirtschaftspolitik geschaffen.

Wettbewerbsfähigere Landwirtschaft

Weg von Preis- und Absatzgarantien, hin zu gezielten Direktzahlungen heisst die Stossrichtung dieser neuen Landwirtschaftspolitik. Die Bauern sollen von staatlichen Fesseln befreit werden und stärker als Unternehmer handeln können.

Dabei haben sie selbstverständlich die Auflagen des Umwelt- und des Tierschutzes einzuhalten. Der vorgeschlagene Landwirtschaftsartikel unterstützt unsere Bauern auf diesem neuen Weg. Die internen Reformen werden somit die schweizerische Landwirtschaft im Hinblick auf das neue GATT-Abkommen international wettbewerbsfähiger machen. Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von günstigeren Nahrungsmittelpreisen.

Flexibilität wird vorausgesetzt

Von einer modernen Landwirtschaft darf erwartet werden, dass sie sich den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Sie soll ihre Produktionsmengen konsequent auf die vorhandenen Absatzmöglichkeiten im In- und Ausland ausrichten. Wo die eigenen Anstrengungen der Bauern nicht zum Ziel führen oder übergeordnete Interessen von Staat und Gesellschaft gefährdet sind, sieht der neue Landwirtschaftsartikel ein Eingreifen des Bundes vor.

Angemessene Entschädigung der Leistungen

Im neuen Verfassungsartikel wird anerkannt, dass durch den Abbau der Preisstützung nicht mehr alle Leistungen der Bauern und Bäuerinnen aus dem Verkaufserlös ihrer Produkte abgegolten werden können. Die neue Lösung gewährleistet deshalb die Ausrichtung von Direktzahlungen. Diese sollen die vielfältigen Leistungen zugunsten der Allgemeinheit angemessen entschädigen und Anreiz zu besonders umwelt- und tiergerechtem Verhalten geben. Den Bauern wird ermöglicht, trotz niedrigeren Preisen umweltschonender zu produzieren. Der neue Verfassungsartikel trägt somit der berechtigten Sorge um die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Rechnung.

Die Beratungen im Parlament

Die eidgenössischen Räte unterstützten die Einführung eines eigenen Verfassungsartikels über die Landwirtschaft und anerkannten die gesellschaftliche Bedeutung des Bauernstandes. Im Rahmen der Beratungen wurde der Wunsch nach einem Einbezug finanzpolitischer Aspekte geäußert. Das Parlament fügte deshalb am Schluss des Verfassungsartikels eine entsprechende Bestimmung ein. Einer Minderheit ging der Artikel im ökologischen Bereich zu wenig weit. Sie wollte die Unterstützung der Landwirtschaft von zusätzlichen ökologischen Kriterien abhängig machen. Die Mehrheit des Parlamentes ist jedoch der Meinung, dass der neue Verfassungsartikel ausgewogen ist und die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen einer modernen Gesellschaft voll und ganz erfüllt.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem neuen Verfassungsartikel zur Landwirtschaft zuzustimmen.



Zweite Vorlage:

Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses

Das Wichtigste in Kürze

Schlüsselprodukt Milch

Die Milch ist das wichtigste Produkt der schweizerischen Landwirtschaft und spielt eine zentrale Rolle in der Landwirtschaftspolitik. Aus der Milchproduktion stammt rund ein Drittel des bäuerlichen Einkommens. Die Milch ist ein Agrarprodukt, das den natürlichen Gegebenheiten der Schweiz entspricht und im In- und Ausland gute Wettbewerbschancen besitzt.

Mehr Flexibilität für ein bewährtes System

Mitte der siebziger Jahre musste die Milchproduktion kontingentiert werden, weil sie stark zugenommen hatte. Für jeden Milchbetrieb wurde eine maximale Milchmenge festgelegt. Diese Massnahme hatte Erfolg: Es gelang, die Milchmenge zu begrenzen. Die Milchkontingentierung wird deshalb heute nicht in Frage gestellt. Als Nachteil erweist sich jedoch die mangelnde Flexibilität dieses Systems. Die starre Bindung der Kontingente an die Betriebe schränkt deren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses schafft Abhilfe, indem sie die Übertragung von Milchkontingenten von einem Bauern zum andern ermöglicht.

Warum ein Referendum?

Das Referendumskomitee ist der Ansicht, dass bei der Übertragung von Milchkontingenten die Klein-, Bio- und Bergbauern benachteiligt werden könnten. Ausserdem befürchtet es, die Neuerung hindere eine umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft und führe zu einer erneuten Zunahme der Milchproduktion.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament befürworten die Revision. Diese gibt unseren Bauern die Möglichkeit, sich den Anforderungen des Marktes, der Ökologie und des Tierschutzes anzupassen. Klare Rahmenbedingungen für die Übertragung der Milchkontingente verhindern unerwünschte Entwicklungen wie Spekulation oder die Entstehung von sogenannten Tierfabriken. Die Revision bringt ausserdem eine Anpassung der Qualitätsvorschriften an den europäischen Standard, was eine Voraussetzung für den erfolgreichen Export schweizerischer Milchprodukte ist.

Was bringt die Revision?

Das Kernstück der Revision ist die Möglichkeit, Milchkontingente durch Kauf oder Miete zu übertragen. Zahlreiche Bedingungen bieten Gewähr dafür, dass einkommenschwächere Regionen wie das Berggebiet nicht benachteiligt werden, keine Tierfabriken entstehen, keine Spekulation betrieben wird und die Gesamtmilchmenge eingeschränkt bleibt. Die Übertragung ist insbesondere an folgende Auflagen geknüpft:

- Talbauern können keine Milchkontingente aus dem Berggebiet kaufen oder mieten.
- Die eigene und die gekaufte Kontingentsmenge dürfen eine Höchstgrenze pro Hektare landwirtschaftlichen Bodens nicht überschreiten. Betriebe ohne ausreichende Futterfläche (Tierfabriken) können deshalb keine Milchkontingente erwerben.
- Der Bundesrat kann bestimmen, dass ein gekauftes Kontingent erst nach einer bestimmten Frist weiterverkauft werden darf.
- Der Bundesrat kann dafür sorgen, dass unbenützte Kontingente nicht übertragen werden dürfen.
- Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einen Teil der übertragenen Kontingente einzuziehen. Auf diese Weise kann er die Gesamtmilchmenge einschränken.

Die Revision bringt aber auch weitere Neuerungen. Besonders wichtig für unsere Exporte ist die Harmonisierung des Qualitätssicherungssystems für Milch und Milchprodukte mit dem europäischen Standard.

Ein Beispiel: Zwei Gewinner

Ein Bauer steht vor einer schwierigen Entscheidung: Er müsste seinen Stall umbauen, um die Tierschutzvorschriften einzuhalten. Er überlegt sich, dass es für ihn vorteilhafter wäre, sein Milchkontingent dem Nachbarn zu verkaufen. Denn der verfügt bereits über einen modernen und tiergerechten Stall.

Die beiden werden rasch handelseinig. Der erste Bauer verwendet den Erlös dazu, um seinen Betrieb auf biologischen Landbau umzustellen. Der Nachbar seinerseits kann mit der zusätzlichen Milchmenge seine Kapazitäten besser ausnützen. Trotz der Ausgaben für den Kauf des Kontingentes produziert er seine Milch jetzt kostengünstiger.

Dies ist eines von vielen Beispielen, welche die Bedeutung des Kontingentshandels unterstreichen.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Verindustrialisierung der Landwirtschaft. Mit dem Milchwirtschaftsbeschluss wird der Handel mit Milchkontingenten eingeführt. Ohne Auflagen für ökologische Bewirtschaftung und artgerechte Tierhaltung! Ein solcher Kontingentshandel würde die Milchwirtschaft verindustrialisieren. Das hätte schlimme Folgen für Bauern, Konsumenten und Steuerzahler, für die Tiere und die Umwelt.

Milchkühe: Vom Bauernhof in die Tierfabrik. Ein Kontingentshandel ohne ökologische und tiergerechte Auflagen würde die Konzentration der Milchproduktion in hochtechnisierten Grossbetrieben fördern. Vielen Kühen droht ein ähnliches Schicksal wie heute schon den meisten Hühnern und Schweinen: die fragwürdige Haltung in Tierfabriken statt ein artgerechtes Dasein auf Bauernhöfen.

Neue Milchschwemme und Subventionsmilliarden. Die Konzentration der Milchviehhaltung hätte zur Folge, dass mehr importiertes Kraftfutter verfüttert wird. Die Milchmenge würde weiter steigen. Noch mehr Überschüsse müssten mit Steuergeldern subventioniert werden.

Gefahr für das Naturprodukt Milch. Artgerecht auf Bauernhöfen gehaltene Kühe verwandeln Heu und Gras in das Naturprodukt Milch. Industrielle Produktionsmethoden hingegen, kombiniert mit Gentechnologie, Hormonen und Antibiotika, schaden dem guten Image der Schweizer Milch und Milchprodukte.

Klein-, Bio- und Bergbauern massiv benachteiligt. Wenn über die Verteilung der Milchkontingente die Preisangebote der grossen und reichen Produzenten entscheiden, haben einkommensschwache Bergbauern, unter Öko-Auflagen produzierende Biobauern und kleinere Betriebe keine Chance, zusätzliche Kontingente zu erwerben. Völlig inakzeptabel wäre für die Steuerzahler, wenn Direktzahlungen für den Kauf von viel zu teuren Kontingenten verwendet würden.

Aus diesen Gründen empfehlen die Organisationen der Kleinbauern, der Biobauern und der Freiland-Tierhalter ein NEIN zum neuen Milchwirtschaftsbeschluss! »

Stellungnahme des Bundesrates

Die Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses ist notwendig und sinnvoll. Damit die Absatzchancen für Milchprodukte im In- und Ausland erhalten bleiben, müssen die Kosten gesenkt werden. Die Übertragbarkeit von Kontingenten ist ein taugliches Mittel dazu. Ebenso wichtig ist die Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus. Auch dies gewährleistet die Revision. Der Bundesrat befürwortet sie insbesondere aus folgenden Gründen:

Tiefere Kosten – billigere Milch

Mit der Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses will der Staat seinen Einfluss auf die Milchproduktion lockern, indem er die Übertragung von Milchkontingenten ermöglicht. Die einzelnen Bauern und Bäuerinnen können die Produktion rasch und unbürokratisch den Kapazitäten ihrer Betriebe anpassen. Dadurch lassen sich die Kosten senken. Von dieser Entwicklung werden die Konsumenten und Steuerzahler profitieren.

Keine Chance für Tierfabriken

Dem Kontingentshandel sind Leitplanken gesetzt. Griffige Bestimmungen erlauben dem Bundesrat, unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. So können weder Tierfabriken entstehen, noch wird einer Industrialisierung der Landwirtschaft Vorschub geleistet. Im Gegenteil, die Revision sorgt dafür, dass die Milch auf bäuerlichen Betrieben mit ausreichender eigener Futtergrundlage produziert wird.

Schutz der Milchproduktion im Berggebiet

Mit dem geänderten Milchwirtschaftsbeschluss kann der Bundesrat die befürchtete Verschiebung der Milchkontingente vom Berg- ins Talgebiet wirksam unterbinden. Talbauern dürfen keine Kontingente aus den Bergregionen erwerben. Der Bundesrat kann zudem bestimmen, dass Kontingente nur innerhalb festgelegter Regionen übertragen werden können. Dies bietet Gewähr dafür, dass benachteiligte Gebiete weiterhin geschützt werden.

Tierhaltung und Umweltschutz nicht tangiert

Die Übertragung der Kontingente richtet sich selbstverständlich nach den geltenden Tierschutzbestimmungen und den Vorschriften für Umwelt- und Gewässerschutz. Diesbezügliche Befürchtungen des Referendumskomitees sind unbegründet. Im Gegenteil, die Revision begünstigt die Verlagerung der Milchviehhaltung in besonders tiergerechte Ställe.

Qualitätssicherung für das Naturprodukt Milch

Die neuen Bestimmungen sind die Grundlage für ein besseres System zur Sicherung der Qualität von Milch und Milchprodukten. Dies ist dringend nötig, wenn wir weiterhin in EU-Länder exportieren wollen. Das von keiner Seite bestrittene System ist eine Bedingung für den Zutritt zu den europäischen Absatzmärkten. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde unsere Exporte gefährden. Hinzu kommt, dass der missbräuchliche Einsatz von Hormonen oder Antibiotika mit dem neuen System noch strenger bekämpft werden kann als bisher.

Vorteile auch für den Bund

Die Begrenzung der Gesamtmilchmenge bleibt nach wie vor in Kraft. Die Behauptung, durch den Handel mit Kontingenten entstehe eine neue Milchschwemme mit hohen Kostenfolgen für den Staat, ist daher unhaltbar. Das Gegenteil ist der Fall. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, auf den übertragenen Kontingenten einen Abzug vorzunehmen. Dadurch kann die Menge weiter eingeschränkt und die Milchrechnung entlastet werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses zuzustimmen.



Dritte Vorlage:

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Solidaritätsbeiträge)

Das Wichtigste in Kürze

Bäuerliche Selbsthilfe erfordert Solidarität

Ein bedeutender Teil der Landwirtschaftsgesetzgebung zielt darauf ab, bei den Agrarprodukten Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen. Die Bauern und ihre Organisationen werden sich künftig aktiver an dieser Aufgabe beteiligen müssen. In diesem Zusammenhang sind Selbsthilfemassnahmen wichtig, die es ihnen zum Beispiel erlauben, gezielt Werbung zu betreiben und die Produktion besser an die Absatzmöglichkeiten anzupassen. Die Finanzierung dieser Selbsthilfe erfordert die Solidarität aller Betroffenen. Bauern und Bäuerinnen, die von den Anstrengungen der Organisationen ihrer Branche profitieren, ohne sie mitzufinanzieren, sollen zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen verpflichtet werden.

Strikte Rahmenbedingungen

Die Erhebung von Solidaritätsbeiträgen durch die Branchenorganisationen ist nur innerhalb eines klar abgesteckten Rahmens gestattet. So kann eine Organisation solche Beiträge nur erheben, wenn ihr mehr als zwei Drittel der Produzenten der betreffenden Branche (z. B. Fleischproduktion) angeschlossen sind. Das Geld darf nur für Massnahmen eingesetzt werden, die allen Produzenten zugute kommen.

Warum ein Referendum?

Nach Auffassung des Referendumskomitees soll die Solidarität freiwillig bleiben. Es ist dagegen, dass Landwirte für Massnahmen bezahlen müssen, die sie nicht selber gewählt haben und die von Organisationen beschlossen worden sind, denen sie nicht angehören. Die Gegner befürchten zudem, dass die Solidaritätsbeiträge zu versteckten Subventionen für die Landwirtschaftsverbände führen.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament sind überzeugt, dass es eine gesetzliche Grundlage braucht, um die Solidarität unter den Landwirten sicherzustellen. Angesichts der Liberalisierung der Agrarmärkte sind die schweizerischen Produkte auf Werbung angewiesen, die ihre Position stärkt. Bei der Finanzierung dieser Bemühungen müssen alle Produzenten solidarisch mitwirken. Unsere Nachbarländer verwenden die Solidaritätsbeiträge mit Erfolg zur Finanzierung der Werbung für Agrarprodukte. Selbst in der Schweiz sind die Solidaritätsbeiträge nichts grundsätzlich Neues: Im Milchsektor gibt es sie seit 1978. Ausserdem hat das Parlament am 20. März 1992 für den Obstbausektor eine ähnliche Regelung beschlossen.

Was bringt die Gesetzesänderung?

Die Gesetzesänderung, die zur Abstimmung gelangt, betrifft folgende Selbsthilfemassnahmen im Agrarbereich:

- Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten
- Förderung naturnaher Produktionsmethoden
- Absatzförderung
- Qualitätsförderung.

Der Bundesrat kann die nicht den Branchenorganisationen angehörenden Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Selbsthilfemassnahmen müssen allen Produzenten eines Produktionszweiges zugute kommen.
- Mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zusammen mehr als 50 Prozent eines Produktes erzeugen, müssen der Branchenorganisation angehören.
- Die Solidaritätsbeiträge dürfen zwei Prozent des Erlöses aus dem betreffenden Produktionszweig nicht übersteigen.
- Die Branchenorganisationen müssen Herkunft und Verwendung der Geldmittel offenlegen.

Das Alkoholgesetz sowie das Getreidegesetz werden analog zum Landwirtschaftsgesetz angepasst.

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Unnötiger staatlicher Zwang! Der neue Gesetzesartikel führt nicht (Solidaritätsbeiträge) ein, wie behauptet wird. Das einzig Neue am Gesetz ist: Die Bauern leisten Abgaben nicht mehr freiwillig, sondern unter Zwang. Denn der Bundesrat wird ermächtigt, Finanzierungsaktionen der Landwirtschaftsverbände für Überschussverwertung, Werbekampagnen und agrarpolitische Propaganda obligatorisch zu erklären.

Noch mächtigere Landwirtschaftsverbände! Dank staatlicher Geldeintreibung kämen die Landwirtschaftsverbände bequem zu mehr Geld und Macht. Ausgerechnet die Verbände, die sich bisher am meisten gegen ökologische Verbesserungen gestäubt haben, würden gestärkt. Es würden Absatzstrukturen unterstützt, die der marktwirtschaftlichen Erneuerung am meisten im Wege stehen.

Biobauern und Freiland-Tierhalter entmutigt statt gefördert! Zwangsabgaben wären Fesseln für Bäuerinnen und Bauern, die eigene, neue Wege gehen. Statt selbst originelle Werbung und Marketing für seine Spezialitäten machen zu können, müsste ein mittlerer Biobetrieb an die Verbände jedes Jahr bis zu zweitausend Franken für die Verwertung von überschüssiger Massenware abliefern.

Versteckte Staatssubventionen an Verbände! Was wird in der Praxis geschehen, wenn ein Bauernbetrieb Verbandszahlungen verweigert? Wird der Bund einen Teil seiner Direktzahlungen zurückbehalten und an die Verbände überweisen? Das käme versteckter Verbandssubventionierung gleich und ist sicher nicht Landwirtschaftshilfe im Sinn der Steuerzahler.

Selbsthilfe muss freiwillig bleiben! Für Selbsthilfe und Solidarität in der Landwirtschaft braucht es kein neues Gesetz. Der Bund hat dringendere Aufgaben, als den Landwirtschaftsverbänden beim Einkassieren zu helfen. Die Verbandsmanager müssen bessere Arbeit leisten, um Bauern und Bäuerinnen für Selbsthilfeaktionen gewinnen zu können.

Die Kleinbauern-Vereinigung empfiehlt aus diesen Gründen: NEIN zur unnötigen und unzeitgemässen Änderung des Landwirtschaftsgesetzes!»

Stellungnahme des Bundesrates

Die derzeit laufende Reform der Landwirtschaftspolitik setzt auf mehr Eigenverantwortung seitens der Bauern und Bäuerinnen. Selbsthilfemassnahmen zur gezielten Werbung und zur besseren Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten sind im Interesse aller Produzenten. Diese Massnahmen müssen daher von allen mitfinanziert werden. Der Bundesrat befürwortet die Einführung von Solidaritätsbeiträgen aus folgenden Gründen:

Solidarischer Bauernstand

Ohne gesetzliche Grundlage besteht die Gefahr, dass die Beitragszahler entmutigt werden und sich denjenigen anschliessen, die profitieren, ohne zu bezahlen. Der Staat muss deshalb einen Rahmen schaffen, der es erlaubt, sämtliche Produzenten einer Branche an der Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen zu beteiligen. Eine solche Gesetzesbestimmung ist unerlässlich, wenn die landwirtschaftlichen Organisationen wirksam für die Steuerung der Produktion sorgen sollen.

Klare Ziele und begrenzte Beiträge

Die Gegner behaupten, mit den Solidaritätsbeiträgen würden die Landwirtschaftsverbände subventioniert. Der Wortlaut des Gesetzes ist aber eindeutig: Das Geld wird ausschliesslich für klar umrissene Aktionen eingesetzt und

nicht zur Deckung der Betriebskosten der Branchenorganisationen. Die Abrechnung über die Verwendung der Mittel ist öffentlich und wird vom Bund kontrolliert. Auf diese Weise haben die nichtorganisierten Bauern und Bäuerinnen die Gewähr, dass die von ihnen bezahlten Beiträge gesetzeskonform und in ihrem Interesse verwendet werden.

Förderung naturnaher Produktionsmethoden

Der Einsatz von besonders naturnahen und tiergerechten Produktionsmethoden ist ein wichtiges Element der neuen Landwirtschaftspolitik. Mit der Möglichkeit, Solidaritätsbeiträge zu erheben, wird er weiter gefördert. Entgegen den Behauptungen der Gegner können diese Beiträge auch zur Förderung des Verkaufs von Agrarprodukten aus biologischer Produktion eingesetzt werden.

Wettbewerb mit gleich langen Spiessen

Allzu lange galten gezielte Werbe- und Vermarktungsbemühungen für die landwirtschaftlichen Produkte unseres Landes als überflüssig. Heute ist das anders: Die ausländische Konkurrenz hat sich verstärkt. Damit sich die einheimischen Agrarprodukte auf dem Markt besser

behaupten können, ist es unentbehrlich, für diese Produkte zu werben und das Image der schweizerischen Landwirtschaft zu fördern. Unsere Nachbarländer erheben ebenfalls Solidaritätsbeiträge. Wer ja sagt zum Gesetzesentwurf, sagt also ja zum Grundsatz eines Wettbewerbs mit gleich langen Spiessen zwischen ausländischen und schweizerischen Landwirten.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zuzustimmen.

Vierte Vorlage: Ausgabenbremse

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse

vom 7. Oktober 1994

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 88 Abs. 2 und 3

² In jedem der beiden Räte bedürfen jedoch Subventionsbestimmungen in Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken nach sich ziehen, der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

³ Die Bundesversammlung kann durch allgemeinverbindlichen, nicht referendumspflichtigen Bundesbeschluss die in Absatz 2 festgelegten Beträge der Teuerung anpassen.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Abstimmungsfrage lautet:

– **Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabenbremse annehmen?**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 109:53 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 27:6.

Das Wichtigste in Kürze

Der Bund muss sparen

Die Finanzlage des Bundes hat sich weiter drastisch verschlechtert. Für 1995 wird ein Defizit von rund 6 Milliarden Franken erwartet. Je mehr Schulden der Bund hat, desto mehr Mittel muss er für deren Verzinsung aufwenden. Damit verliert er zunehmend an Handlungsfreiheit, um neue wichtige Aufgaben wahrnehmen zu können. Auch die Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft verschlechtern sich.

Ausgabenbremse in der Verfassung

Bundesrat und Parlament schlagen deshalb vor, in der Bundesverfassung eine Ausgabenbremse zu verankern. Für Beschlüsse, die zu namhaften neuen Ausgaben führen, wird die Messlatte erhöht: Die Mehrheit der **abstimmenden** Mitglieder von National- und Ständerat genügt nicht mehr, sondern es braucht in beiden Kammern die Mehrheit **aller** Mitglieder.

Kein neues Instrument

Das Instrument der Ausgabenbremse ist für den Bund nicht neu, waren doch bereits 1951-1958 und 1975-1979 ähnliche Vorschriften in Kraft. Die Lösung, über die jetzt abgestimmt wird, ist einfacher gestaltet und nicht mehr befristet. Die dauerhafte Verankerung der Ausgabenbremse auf Verfassungsstufe gab im Parlament Anlass zu einer längeren Debatte, wurde aber von einer Mehrheit als zweckmässig und notwendig erachtet.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Angesichts der alarmierenden Lage der Bundesfinanzen soll die Ausgabenbremse sicherstellen, dass die eidgenössischen Räte bei bedeutenden neuen Ausgaben Zurückhaltung üben und nur mit soliden Mehrheiten darüber beschliessen können. Sie ersetzt zwar andere Sparanstrengungen nicht, doch wird sie diese unterstützen. Sie ist ein weiteres Instrument, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Stellungnahme des Bundesrates

Die geplante Ausgabenbremse verhindert, dass das Parlament namhafte Mehrausgaben mit einem Zufallsmehr beschliessen kann. Die politische Hürde wird erhöht, indem die Mehrheit aller Ratsmitglieder für einen Entscheid erforderlich ist. Damit dokumentieren Bundesrat und Parlament ihren Sparwillen, ohne jedoch in rechtlich gebundene Ausgaben einzugreifen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage aus den folgenden Gründen:

Alarmierende Lage des Bundeshaushalts

Seit einigen Jahren schreibt der Bund tiefrote Zahlen. Seine Verschuldung beträgt zurzeit mehr als 70 Milliarden Franken. Er muss deswegen jährlich über 3,3 Milliarden Franken Schuldzinsen aufbringen. Dadurch wird seine finanzpolitische Handlungsfreiheit eingeengt. Dringende Aufgaben können nur noch erschwert in Angriff genommen werden. Künftige Generationen werden durch diese Schulden ebenfalls belastet.

Bisherige Sparanstrengungen

Bundesrat und Parlament haben bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen. Mit den Sanierungsprogrammen 1992 und 1993 konnten neue Einnahmen beschafft und Einsparungen im Umfang von 3,5 Milliarden Franken realisiert werden. Inzwischen ist ein neues Sanierungsprogramm 1994 eingeleitet worden, das den Haushalt weiter entlasten soll. Mittelfristig werden auch strukturelle Reformen nötig sein: Die Subventionen sollen überprüft und staatliche Leistungen, die nicht mehr

Priorität haben, abgebaut werden. Nur wer glaubwürdig spart, kann auch für notwendige Mehreinnahmen Verständnis wecken.

Besitzstand trotz Ausgabenbremse gewahrt

Die Ausgabenbremse ist ein Teil der Anstrengungen zur Sanierung des Bundeshaushalts. Es geht darum, Beschlüsse über neue Ausgaben, die eine gewisse Höhe überschreiten, breiter abzustützen. Keineswegs sollen jedoch Leistungen in Frage gestellt werden, die aufgrund geltenden Rechts zugesichert worden sind. Im Gegensatz zu linearen Beitragskürzungen greift die Ausgabenbremse nicht in den Besitzstand ein. Zudem wird die Erfüllung neuer Aufgaben nicht einfach blockiert. Sofern ein Anliegen wirklich sinnvoll und notwendig ist, wird sich dafür zweifellos auch die erforderliche Mehrheit aller Ratsmitglieder finden lassen.

Die Beratungen im Parlament

Da die Vorlage die Art und Weise der Beschlussfassung durch die eidgenössischen Räte berührt, haben diese der neuen Lösung erst nach einer umfassenden

Was bringt die Vorlage?

Mit einer Ergänzung von Artikel 88 der Bundesverfassung wird eine unbefristete Ausgabenbremse eingeführt. Dies bedeutet, dass es in Zukunft für bestimmte Ausgabenbeschlüsse im Parlament strengere Anforderungen gibt: Bisher genügte die Mehrheit der stimmenden Anwesenden (einfaches Mehr). Inskünftig wird nun in beiden Räten eine Mehrheit aller Ratsmitglieder verlangt (qualifiziertes Mehr). Diese Praxis gilt bereits heute für dringliche Bundesbeschlüsse.

Die Ausgabenbremse greift immer dann, wenn

- neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder
- neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken

beschlossen werden. Das Parlament kann diese Beträge in eigener Zuständigkeit der Teuerung anpassen.

Nicht dem qualifizierten Mehr unterliegen Kredite, die mit dem jährlichen Voranschlag bewilligt werden. Die Ausgabenbremse soll also überall dort greifen, wo es um Grundsatzentscheide oder Beschlüsse über Subventionen, Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen geht.

den Diskussion zugestimmt. Besonders im Ständerat wurden grundsätzliche Bedenken geäussert. Einige befürchteten, der neue Abstimmungsmechanismus schränke den Spielraum des Parlaments zu sehr ein. Auch die Wirksamkeit der Ausgabenbremse wurde in Frage gestellt. Zur Diskussion stand ferner eine weniger weit gehende Ersatzlösung auf Gesetzesstufe. Im Nationalrat gab es ausserdem Bestrebungen, die Ausgabenbremse zeitlich zu befristen. Zuletzt überwog jedoch die Meinung, es müsse jetzt mit einem griffigen Instrument gezeigt werden, dass auch das Parlament mit der Sanierung der Bundesfinanzen Ernst macht.

Sparwillen dokumentieren

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments sind überzeugt, dass gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Sparwille klar dokumentiert werden muss. Auch wenn die Ausgabenbremse kein Ersatz für weitere Sparanstrengungen ist, kann sie doch in bestimmten Fällen zum Verzicht auf ein Vorhaben und auf die damit verbundenen Neuausgaben führen. Ihren Nutzen wird sie in erster Linie nach der konjunkturellen Erholung unter Beweis stellen. Denn in wirtschaftlich guten Zeiten besteht erfahrungsgemäss eher die Gefahr, dass der Bundeshaushalt überladen wird.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Einführung einer Ausgabenbremse auf Verfassungsstufe zuzustimmen.

Abstimmungstext

Milchwirtschaftsbeschluss 1988

(MWB 1988)

Änderung vom 18. März 1994

I

Der Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. g

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Einzelkontingente auf Beginn eines Milchjahres auch unabhängig von der Gesamtmilchmenge erhöht oder ohne Entschädigung gekürzt werden. Bei der Erhöhung oder Kürzung werden insbesondere berücksichtigt:

g. die Einhaltung des Einzelkontingentes im vorangegangenen Milchjahr.

Art. 2a Übertragung von Kontingenten durch Verkauf

¹ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Produzenten Kontingente oder Kontingenteile verkaufen oder kaufen können.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass Kontingente und Kontingenteile nur innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verkauf übertragen werden können. Der Bundesrat legt die Gebiete fest. Er kann dabei die prioritätsgerechte Milchverwertung berücksichtigen.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass keine Kontingente oder Kontingenteile aus den Bergzonen I-IV des Viehwirtschaftskatasters durch Verkauf ins Talgebiet übertragen werden.

⁴ Der Bundesrat legt das Kontingent je Hektare fest, das beim Zukauf nicht überschritten werden darf. Er kann diese Menge für die einzelnen Gebiete oder Teile davon unterschiedlich festlegen.

⁵ Die Produzenten können die Kontingentsübertragungen direkt unter sich vereinbaren. Der Bundesrat bezeichnet die Stelle, welche die Übertragungen prüft und registriert.

⁶ Der Bundesrat kann bestimmen, dass käuflich erworbene Kontingente erst nach einer bestimmten Frist wieder veräussert werden dürfen.

⁷ Der Bundesrat kann die stillgelegten Kontingente von einer Übertragung durch Verkauf ausschliessen.

⁸ Der Bundesrat kann bestimmen, dass von jeder übertragenen Kontingentsmenge ein Teil eingezogen wird.

Art. 2b Übertragung von Kontingenten durch Vermietung

¹ Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Produzenten Kontingente oder Kontingenteile vermieten oder mieten können.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Kontingente oder Teile davon nur innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Vermietung übertragen werden können. Er kann dabei die prioritätsgerechte Milchverwertung berücksichtigen.

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass keine Kontingente oder Kontingenteile aus den Bergzonen I-IV des Viehwirtschaftskatasters durch Vermietung ins Talgebiet übertragen werden.

⁴ Der Bundesrat legt das Kontingent je Hektare fest, das bei der Miete nicht überschritten werden darf. Er kann diese Menge für die einzelnen Gebiete oder Teile davon unterschiedlich festlegen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Produzenten ihre Kontingente oder Teile davon vermieten können.

⁶ Stillgelegte Kontingente können nicht durch Vermietung übertragen werden.

⁷ Der Bundesrat kann bestimmen, dass für die Dauer der Vermietung von jeder übertragenen Kontingentsmenge ein Teil eingezogen wird.

Art. 5 Abs. 2 erster Satz und Abs. 2^{bis}

² Die generelle Abgabe wird auf aller Verkehrsmilch erhoben und beträgt höchstens 4 Rappen je Kilo. ...

^{2bis} Die Betriebsgemeinschaften und die Betriebszweiggemeinschaften werden bei der Ausgestaltung der Freimenge und der Schwelle der zusätzlichen Abgaben gleich behandelt.

Art. 5a Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen

¹ Zum Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen kann der Bundesrat den Zentralverband ermächtigen:

- a. auf der in den Monaten hoher Milchproduktion abgelieferten Verkehrsmilch eine Abgabe zu erheben;
- b. für die in den Monaten tiefer Milchproduktion abgelieferte Verkehrsmilch eine Zulage auszurichten.

² Nötigenfalls kann der Bundesrat die Massnahmen nach Absatz 1 selber treffen.

³ Abgabe und Zulage betragen höchstens je zehn Prozent des Milchgrundpreises. Der Bundesrat kann sie für die in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung festgelegten Zonen verschieden hoch ansetzen und das Berggebiet oder Teile davon von dieser Massnahme ausnehmen.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Monate, in denen die Abgabe erhoben und die Zulage ausgerichtet wird.

⁵ Der Ertrag der Abgabe und die Kosten der Zulage werden der Milchrechnung gutgeschrieben oder belastet.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1-3

Abgabe auf fettreduzierten Milchprodukten

¹ Zur Senkung der Kosten der Milchverwertung kann der Bundesrat eine Abgabe erheben auf Milchprodukten, die in der Lebensmittelindustrie verwendet werden und gegenüber Standardprodukten auf Vollmilchbasis einen reduzierten Milchfettgehalt aufweisen.

² Die Abgabe kann je nach Verwendung des Milchproduktes unterschiedlich angesetzt werden. Ihr Ertrag muss mindestens so hoch sein, dass die Ausgaben der Milchrechnung für die Verbilligung der zusätzlich anfallenden Butter gedeckt werden. Sie darf aber nicht höher sein als die Gesamtbelastung der Milchrechnung unter Berücksichtigung des entgangenen Importgewinnes bei der Butter.

³ In besonderen Fällen kann die Abgabe auf dem Endprodukt nach dem Fettgehalt erhoben werden.

Art. 18 Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst

¹ Die Kantone unterhalten, in Zusammenarbeit mit den regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen (Milchproduzenten- und Milchkäuferverbände, andere Milchverwerter, weitere Organisationen), einen milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst.

² Der milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst fördert die Qualität der Milch und der Milchprodukte und wirkt bei der Qualitätssicherung mit. Er überwacht insbesondere die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften. Der Bundesrat bestimmt, welche weiteren Aufgaben dem milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienst ganz oder teilweise übertragen werden. Dies gilt namentlich für die Durchführung der individuellen Qualitätsbezahlung, die Ermittlung der Gehaltswerte der Milch und die Beratung von Kuh-, Ziegen- und Schafmilchproduzenten und -verwertern.

³ Der milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Eidgenössische Zentralstelle (Dienstzweig der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Milchwirtschaft) kann den kantonalen und regionalen Stellen des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Weisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben erteilen.

⁴ Die Aufwendungen des Dienstes für die Basisleistungen werden von den milchwirtschaftlichen Organisationen, den Kantonen und dem Bund getragen. Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen den Nutzniessern verrechnet werden.

Art. 19 Gehalt der Milch

¹ Der Bundesrat kann den Zentralverband ermächtigen, Massnahmen zu treffen, damit der Gehalt der Milch den Bedürfnissen des Marktes entspricht und die Milch kostensparend verwertet werden kann. Insbesondere kann er ihn ermächtigen, allgemeinverbindliche Bestimmungen für die Bezahlung der Milch nach dem Gehalt zu erlassen.

² Der Bundesrat kann, sofern erforderlich, weitere Massnahmen treffen, insbesondere:

- a. die allgemeine Ermittlung des Gehaltes der Milch anordnen;
- b. die Summe der Einzelkontingente oder die Einzelkontingente an die Entwicklung der Gehaltswerte anpassen;
- c. die einzelbetriebliche Kontingentierung nach dem Gehalt der Milch gemäss Artikel 2 einführen.

Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1, 3, 4 und 5

Solidaritätsbeiträge von nicht angeschlossenen Milchproduzenten und Milchverwertern

¹ Erhebt der Zentralverband von den ihm angeschlossenen Milchproduzenten und Milchverwertern einen Beitrag für die Förderung des Absatzes und der Qualität der Verkehrsmilch sowie für andere Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 1 Absatz 2, so kann der Bundesrat als Lastenausgleich bei den Produzenten und Verwertern, die dem Zentralverband nicht angeschlossenen sind, einen entsprechenden Solidaritätsbeitrag erheben.

³ Die Solidaritätsbeiträge stehen dem Zentralverband zur Finanzierung von Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge für Massnahmen nach Absatz 1 ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Das Bundesamt überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁵ Der Zentralverband legt öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

Art. 21a Solidaritätsbeiträge von nicht angeschlossenen Käse-, Rahm- und Butterproduzenten

¹ Erheben gesamtschweizerische milchwirtschaftliche Organisationen von den Käse-, Rahm- und Butterproduzenten, die ihnen angeschlossenen sind, einen Beitrag für die Qualitätsförderung und andere Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat als Lastenausgleich bei den nicht angeschlossenen Produzenten einen entsprechenden Solidaritätsbeitrag erheben.

² Die Solidaritätsbeiträge stehen den betreffenden gesamtschweizerischen milchwirtschaftlichen Organisationen zur Finanzierung der Massnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung, wobei bei der Verwendung der Beiträge die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen ist.

³ Das Bundesamt überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁴ Die milchwirtschaftlichen Organisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

*Art. 27
Aufgehoben*

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Bundesamt fordert unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile zurück. Seine Verfügung unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission EVD. Diese entscheidet endgültig, wenn die Rückforderung mit der Milchkontingentierung zusammenhängt.

Art. 29 Abs. 1, 1^{bis} und 3 erster Satz

¹ Bei Verstössen gegen das Schweizerische Milchlieferegsregulativ treffen die vom Bundesrat bezeichneten Organe, je nach Verstoß, folgende Massnahmen:

- a. Verwarnung;
- b. Abzüge vom Milchpreis;
- c. Kürzung oder Nichtauszahlung von Qualitätsprämien für Milch und Milchprodukte;
- d. Ordnungsbusse von höchstens 3000 Franken;
- e. Sperre der Abnahme von Milch und Milchprodukten, solange die Missstände nicht behoben sind.

^{1bis} Wird eine Massnahme nach Absatz 1 verfügt, so werden dem betreffenden Milchproduzenten die zusätzlichen Untersuchungs- und Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegt.

³ Gegen Massnahmen dieses Artikels kann an eine vom Bundesrat bezeichnete Behörde Beschwerde geführt werden. ...

Art. 31 Abs. 2 erster Satz

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ernennt auf Vorschlag der beteiligten Kantone für jede Sektion des Zentralverbandes mindestens eine Rekurskommission. ...

Art. 32 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss. Er kann die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranziehen.

^{1bis} Der Bundesrat kann den Zentralverband und seine Sektionen für diejenigen administrativen öffentlichrechtlichen Leistungen, die sie aufgrund dieses Beschlusses und des Milchbeschlusses vom 29. September 1953 erfüllen (beispielsweise Einzug von Abgaben, Durchführung der Milchkontingentierung, Inspektoratstätigkeit), angemessen entschädigen. Sind andere Organisationen mit der Erhebung von Abgaben beauftragt, so kann er ihnen ebenfalls eine angemessene Entschädigung zuerkennen.

*Art. 33 Bst. b und 34
Aufgehoben*

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Abstimmungstext

Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom 8. Oktober 1993

I

Das Landwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

- Art. 25^{bis}*
- ¹ Erheben landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat die nicht erfassten Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:
- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Produzenten zugute kommen;
 - b. die Massnahmen in erster Linie dazu dienen, die Produktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen und den naturnahen Anbau sowie den Verkauf und die Qualität der Produkte auch im Interesse der ganzen Landwirtschaft zu fördern;
 - c. mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent des Anbaus oder der Produktion verfügen, den Organisationen angeschlossen sind.
- ² Die Solidaritätsbeiträge bemessen sich nach der Produktion und sind gleich hoch wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen. Sie dürfen zwei Prozent des mittleren Rohertrages aus dem von der Selbsthilfe erfassten Produktionszweig nicht übersteigen.
- ³ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Branchenorganisationen unter Kontrolle des Bundesamtes erhoben. Der Bundesrat kann damit ausnahmsweise das Bundesamt beauftragen.
- ⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.
- ⁵ Das Bundesamt oder eine andere vom Bundesrat gemäss Absatz 3 beauftragte Stelle überwacht die Verwendung der Beiträge.
- ⁶ Die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

II

Änderung von Bundesgesetzen

1. Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 wird wie folgt geändert:

- Art. 24^{septies}*
- ¹ Erheben landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat nicht erfasste Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:
- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Kartoffelproduzenten zugute kommen;
 - b. die Massnahmen in erster Linie dazu dienen, die Produktion den Absatzmöglichkeiten anzupassen und den naturnahen Anbau sowie den Verkauf und die Qualität der Kartoffeln auch im Interesse der ganzen Landwirtschaft zu fördern;
 - c. mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent des Anbaus oder der Produktion verfügen, den Organisationen angeschlossen sind.
- ² Die Solidaritätsbeiträge bemessen sich nach der Produktion und sind gleich hoch wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen. Sie dürfen zwei Prozent

des mittleren Rohertrages aus dem von der Selbsthilfe erfassten Produktionszweig nicht übersteigen.

³ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Branchenorganisationen unter Kontrolle der Alkoholverwaltung erhoben. Der Bundesrat kann damit ausnahmsweise die Alkoholverwaltung beauftragen.

⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Die Alkoholverwaltung oder eine andere vom Bundesrat gemäss Absatz 3 beauftragte Stelle überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁶ Die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

2. Das Getreidegesetz vom 20. März 1959 wird wie folgt geändert:

Art. 11 bis

Obligatorium
für Solidaritäts-
beiträge der
Produzenten

¹ Erheben landwirtschaftliche Branchenorganisationen bei ihren Mitgliedern Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen, so kann der Bundesrat die nicht erfassten Produzenten zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten, wenn:

- a. die Selbsthilfemassnahmen allen Produzenten zugute kommen;
- b. die Massnahmen in erster Linie dazu dienen, die Produktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen und den naturnahen Anbau sowie den Verkauf und die Qualität der Produkte auch im Interesse der ganzen Landwirtschaft zu fördern;
- c. mehr als zwei Drittel der Produzenten, die zugleich über mehr als 50 Prozent des Anbaus oder der Produktion verfügen, den Organisationen angeschlossen sind.

² Die Solidaritätsbeiträge bemessen sich nach der Produktion und sind gleich hoch wie die Beiträge für die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen. Sie dürfen zwei Prozent des mittleren Rohertrages aus dem von der Selbsthilfe erfassten Produktionszweig nicht übersteigen.

³ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Branchenorganisationen unter Kontrolle des Bundesamtes erhoben. Der Bundesrat kann damit ausnahmsweise das Bundesamt beauftragen.

⁴ Die Solidaritätsbeiträge stehen den Organisationen zur Finanzierung von Massnahmen gemäss Absatz 1 zur Verfügung. Bei der Verwendung der Beiträge ist die Herkunft der Mittel angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Das Bundesamt oder eine andere vom Bundesrat gemäss Absatz 3 beauftragte Stelle überwacht die Verwendung der Beiträge.

⁶ Die landwirtschaftlichen Branchenorganisationen legen öffentlich und detailliert Rechnung ab über Herkunft und Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds.

III

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

PP
POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 12. März 1995 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA zum Gegenvorschlag der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1994 zur Volksinitiative «für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft»**
- **JA zur Änderung vom 18. März 1994 des Milchwirtschaftsbeschlusses 1988**
- **JA zur Änderung vom 8. Oktober 1993 des Landwirtschaftsgesetzes (Solidaritätsbeiträge)**
- **JA zum Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1994 über eine Ausgabenbremse**